

Die Reihenfolge des Aufrufs wird vom Landtagspräsidenten nach Rücksprache mit den Fraktionssprechern festgesetzt. Beim Aufruf wird die Frage nicht mündlich vorgetragen, ihr Text jedoch ins Landtagsprotokoll aufgenommen.»

Als zweite Schwachstelle wurde erkannt, dass eine Möglichkeit zur *Replik* fehlt. Viele Abgeordnete empfanden es als unbefriedigend, dass der Landtag die Antwort der Regierung kommentarlos zur Kenntnis nehmen muss.⁵⁰ Die Zulassung von *Zusatzfragen* vermöchte die Wirkung der Anfrage als Kontrollinstrument zu verbessern. Sie hätten zur Folge, dass die Regierung nicht sanktionslos ausweichende oder nichtssagende Antworten geben könnte, da der Votant an den ihm wichtigen Stellen nachhaken würde. Indessen wäre in der Geschäftsordnung sicherzustellen, dass die Zusatzfragen nicht fließend in eine Diskussion übergängen; diese soll der Interpellation vorbehalten bleiben. In Österreich und in Deutschland werden bis zu zwei Zusatzfragen gestattet, in der Schweiz eine.⁵¹ Für Liechtenstein könnte eine praktikable Lösung vorsehen:

«Der Fragesteller ist berechtigt, bis zu zwei sachbezogene Zusatzfragen zu stellen.

Der Landtagspräsident soll weitere Zusatzfragen anderer Abgeordneter zulassen, soweit es die Zeitverhältnisse erlauben.»

Als dritte Schwachstelle muss festgestellt werden, dass *Umfang und Thematik von Anfragen* oft den Rahmen einer «kleinen» Frage sprengen und von den Regierungsvertretern nicht mehr in kurzer Zeit bearbeitet werden können. Die Anfrage wurde von Abgeordneten deshalb auch als «schlecht vorbereitete und oberflächlich beantwortete Interpellation» bezeichnet. Die Geschäftsordnung spricht in § 36 ausdrücklich von «kurzen» Anfragen.⁵² Und der Landtagspräsident wies mehrfach auf diese Tatsache hin: «... der Abgeordnete muss sich darüber klar sein, dass, wenn er eine ausführliche kleine Anfrage an die Regierung richtet, er mit einer kurzen Antwort rechnen muss, weil die kleine Anfrage ist an sich in ihrer Thematik auf eine

⁵⁰ Befragung; vgl. auch Abg. Gerard Batliner, LT Prot 80 I 179 f.

⁵¹ Art. 96 Abs. 3 Geschäftsordnung des (österr.) Nationalrates; Anl. 4 Pt. 3 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages; Art. 71a Abs. 4 Geschäftsreglement des (schweiz.) Nationalrates.

⁵² Bei der Beratung der Geschäftsordnung am 23. 4. 1969 scheiterte ein Antrag des Abg. Cyrill Büchel, welcher aus § 36 das Wort «kurz» streichen wollte (LT Prot 69 I 116). Der Landtag unterschied damit die (kleine) Anfrage ganz klar von der grossen Anfrage, der Interpellation.